

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.
Bezirks Nr. 20.

Das Riesauer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröden.

Postfachkonto: Dresden 1539
Strolasse Riesa Nr. 52.

Nr. 41.

Sonnabend, 17. Februar 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 1900.— Mark einschl. Dringelohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blätter wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchriftzeile (6 Elben) 100.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20.— Mark, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontumaz gerät. Zahlungs- und Versendungsart: Riesa. Achtung! Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Verkehrs der Druckeret bei Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lange & Winterlich, Riesa.
Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhlert, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Auf Blatt 418 des Handelsregisters, die Firma Brauerei Riesa, Aktien-Gesellschaft in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 8, 10, 14, 15, 16, 20, 25 laut Beschluss der Generalversammlung vom 5. Januar 1923 und Notariatsprotokoll vom gleichen Tage abgeändert worden.
Amtsgericht Riesa, den 13. Februar 1923.

Öffentliche Aufforderung.

Ausreichung von Schuldverschreibungen auf die Deutsche Zwangsanleihe von 1922.
1. Alle Zeichnungspflichtigen, die bis zum 30. September 1922 Vorauszahlungen auf die deutsche Zwangsanleihe von 1922 bewirkt haben, werden aufgefordert, die hierfür ausreichenden Schuldverschreibungen bei der Annahmestelle, bei der die Zeichnung erfolgt ist, in Empfang zu nehmen. Ent-

ein Vorkäufer sich die Abholung der Schuldverschreibungen vorbehalten, sie jedoch nicht innerhalb dreier Monate nach dieser Bekanntmachung abholt, so kann die Annahmestelle die Stücke dem Vorkäufer auf seine Gefahr und Kosten durch die Post überlassen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen ist kostenlos und gebührenfrei.
2. Wegen der Ausgabe von Schuldverschreibungen über die nach dem 30. September 1922 ausgereichten Zwangsanleihebeträge ergeht später besondere öffentliche Bekanntmachung.
Riesa, am 16. Februar 1923. Das Finanzamt.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand bittet die Mitglieder der Kirchgemeinde herzlich und dringend, den niedrigen Betrag der jetzt einzubehenden Kirchensteuer der Geldentwertung gemäß freiwillig erhöhen zu wollen.
Der Kirchenvorstand von Riesa mit Pöhlert und Mergenborf.

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 17. Februar 1923.

Der Frauenverein unserer Stadt hat eine Mittelhandschiffle in die Wege geleitet. Sie bewirkt eine kostenlose Verkaufvermittlung von Häusern, Wert- und Gebrauchsgegenständen aller Art aus Privatbesitz. In Leipzig und Dresden, auch in Großenhain hat diese Mittelhandschiffle bereits mit gutem Erfolge gearbeitet. In dankenswerter Weise hat es Herr Johannes Vornau (Firma Gustav Döler) übernommen, zum Verkauf gebrachte Gegenstände entgegenzunehmen und nach Abschluß ihres Wertes zum Verkauf zuzubereiten.

Der Reingewinn vom Maskenball der Schützen-Gesellschaft. Wie wir hören, ist die Abrechnung über den Maskenball der Schützen-Gesellschaft Riesa fertiggestellt. Trotz der gewaltigen Ausgaben — weit über 800 000 Mf. — ist es doch möglich gewesen, wenn auch nicht einen reichlichen, so aber immerhin einen annehmbaren Reingewinn zu erzielen. Der Reingewinn von 80 000 Mf. wird wie folgt verteilt: 50 000 Mf. Stadt Riesa, 18 000 Mf. für Meißel und Meißel und 10 000 Mf. Festspiele Riesa, während für etwa noch ausstehende kleinere Forderungen 2000 Mf. zurückgehalten worden sind. Die Beträge werden in den nächsten Tagen den betr. Klassen zugeteilt werden.

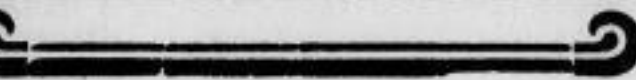
Kirchensteuern. In diesen Tagen werden Kirchensteuerzettel ausgegeben, durch die auf Grund des Einkommens von 1921 Steuer für 1922 einzubehalten wird. Wenn nicht technische Schwierigkeiten die Einhebung hinausgeschoben hätten, hätte diese Steuer schon im November 1922 eingehoben werden müssen und ist nun infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung erst recht unangenehm geworden. Der Kirchenvorstand wendet sich deshalb — siehe den amtlichen Teil dieser Nummer — an die Gemeindeglieder mit der Bitte, den Betrag ihrer Kirchensteuer freiwillig der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Die Gebührende auf dem Rathaus ist bereit, die höheren Beträge mit einzubringen und an die Kirche abzuliefern. Bei der schwierigen Finanzlage der Kirche dürfte es für alle Kirchengemeindeglieder, die dazu in der Lage sind, Pflicht sein, dieser Bitte zu entsprechen.

Sächliche Landeshöhne. Morgen Sonntag, den 18. Februar, abends 7/8 Uhr findet die letzte Vorstellung der „S. L.“ in dieser Winterperiode hier statt. 6. Vorstellung der „Mitternacht“. Als Abschiedsvorstellung hat die Leitung der „S. L.“ das reizende Lustspiel: „Das fünfte Rad“ von Hugo Lubliner auf den Spielplan gesetzt, welches überall mit dem größten Erfolge gegeben worden ist. An der Spitze stehen die Damen: Anni von Gundlach, Wilja Vossinger, Renata Behel; sowie die Herren: Max Kühnig, Kurt Franz Braun, Carl Winter, Werner Schach und A. Emoltz-Prag. Einlasskarten für die Sonntagsvorstellung sind bereits schon am Sonnabend, ohne jeglichen Aufschlag, bei der Buchhandlung Hoffmann, Riesa, Hauptstraße erhältlich. Der Vorverkauf für die Sonntagsvorstellung findet nur an der Theaterkasse ab 7 Uhr statt.

Operetten-Aufführung. Die feierliche Vorstellung des Männergesangsvereins „Sängerkreis“ unter großem Beifall gegebene Operette „Wagner's Erbsen“ wird nächsten Sonntag, den 24. Februar, im Hotel Döpler von genanntem Verein nochmals zur Aufführung gelangen, und zwar zum Besten des Ferienheims der „Sächsischen Fachschule“ Riesa. Viele hatten am letzten Mal keinen Einlass finden können; nun ist also nochmals Gelegenheit geboten, das Verkaupte nachzubekommen und sich an den reizenden Wiederholungen der Operette zu erfreuen. Beste lokale Kräfte mit verstärktem Orchester wirken mit und die musikalische Leitung liegt wieder in den bewährten Händen des Herrn Kurt Solle. Schon um des guten Zweckes willen ist der Aufführung ein volles Haus zu wünschen. Man verjage sich rechtzeitig mit Eintrittskarten. Im übrigen beachte man das Interat auf Seite 4 dieser Nummer.

50 000 Mark für ein Zwanzigmarkstück. Der Verkauf von Gold für das Reich durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 19. ds. Mts. ab bis auf weiteres zum Preise von 85 000 Mark für ein Zwanzigmarkstück und 42 500 Mark für ein Fünfmarkstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt. Der Verkauf von Reichsilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 19. ds. Mts. ab bis auf weiteres zum 1500fachen Betrage des Nennwertes.

Lebensrettung. Am 13. 2. 23 gegen 11 Uhr vorm. begab sich der 70-jährige Rentner H. aus Sirebia auf das Eis des Lieberose-Seegebietes der Elbe bei Bobitz, nachdem ihm durch Passanten leichtsinnigerweise versichert worden war, daß das Eis hielt. Er brach jedoch an einer tiefen Stelle ein und wäre sicher ertrunken, wenn nicht der zufällig dort in der Nähe dienstlich tätige Volwachtmeister Gerber der Standortverwaltung L. U. Riesa, Station Reithain, auf die Gefahr sofort herbeigeeilt wäre und den Verunglückten unter Einlegung seines eigenen



Die Not steigt ins Unermeßliche.

Leidenschaft in nie geahntem Ausmaß mit ihren furchtbaren Begleitererscheinungen überflutet das Land. Furchtbar leidet unser ganzes Volk, namentlich die Alten, Klein- und Sozialrentner, Invaliden, Witwen, die ebedem Fleißig gearbeitet, aber heute nicht wissen, wie sie das nackte Dasein fristen sollen.

Reich, Länder und Gemeinden sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Ten Hunderttausenden, die auf die Unterstützung, die Hilfe derjenigen angewiesen sind, die noch, wenn auch unter schwerem Kampf, ihre Existenz fristen können, bedürfen, muß unsere vornehmste Aufgabe sein. Diesem Zweck sollte die von dem Bezirksober der Amtshauptmannschaft Großenhain sowie einigen Gemeinden des Bezirks beschlossene Wohlfahrtsabgabe dienen, zu der alle schaffenden Kreise, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, Handel, Industrie und Landwirtschaft in gleichem Maß herangezogen werden sollten. Ihrer Durchführung haben sich zunächst noch reichs- und landesgesellschaftliche Kreise entgegengestellt. Doch dürfen wir die Hilfsbedürftigen nicht bis zur Vereitelung der Hindernisse ihrem Schicksal überlassen. Es gilt daher, in freiwilliger Hilfeleistung den gewollten Zweck des großen Hilfswerkes zu erreichen. Das soll nun in der Organisation der Deutschen Notgemeinschaft dergefaßt werden, daß die hierbei aufzubringenden Beträge für die Wohlfahrtsabgabe, falls sie Erfolg wird, angerechnet werden. Die unterzeichneten Behörden und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben zu diesem Zweck in gemeinsamer Aussprache beschlossen, durch freiwillige Abgabe Beiträge in der Höhe zu leisten, wie sie die Deutsche Notgemeinschaft vorzieht und die sich mit denen der geplanten Wohlfahrtsabgabe annähernd decken.

Der unterzeichnete Ausschuss richtet an alle Beteiligten aus den Kreisen der Arbeiter sowohl als der Arbeitnehmer die Bitte, das Sammelwerk ungenümt in die Wege zu leiten. Nur durch schnelle Hilfe ist es möglich, die allgrößte Not einigermaßen zu lindern.

Der Ausschuss zwischen den einzelnen Wohlfahrtsbezirken sowie die gerechte Verteilung der eingehenden Unterhaltungen erfolgt unter verantwortlicher Mitwirkung der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Große Mittel sind erforderlich, deshalb geht schnell und reichlich.

Lacht das Hilfswerk für unsere bedürftigen Volksgenossen nicht an kleinsten Bedenken scheitern.

Großenhain, am 14. Februar 1923.

- Wohlfahrtsbezirk der Amtshauptmannschaft, Rühn.
- Wohlfahrtsbezirk Riesa, Dr. Scheider.
- Wohlfahrtsamt Großenhain, Augustin.
- Bezirksamt des Handwerks in der Amtshauptmannschaft Großenhain, Müller.
- Gewerkschaftsamt Großenhain, Schweizer.
- Fabrikantenverein Großenhain, Günther.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Ortsamt Riesa, Brodow.
- Arbeitgeberverband für Riesa und Umgegend, Poede.
- Innungshaus Riesa, Pilling.
- Ortsamt Großenhain des Deutschen Bauernbundes, Ved.
- Ortsamt des Handwerks in Radeburg, Großmann.

Lebens aus dem kalten Elemente gerettet hätte. Gerber hat sich des Verretteten auch noch weiterhin angenommen, indem er für die erforderliche Unterbringung und Behandlung des Mannes Sorge trug.

Die Ulla. Ortskrankenkasse Riesa hielt am Donnerstag eine außerordentliche Sitzung ab. Diese war notwendig geworden, weil vom Oberversicherungsamt zu Dresden die Aufforderung einer Zakung für die hausgewerlich beschäftigten Personen (Heimarbeiter) erforderte wurde. Der Zakungsnachtrag fand die Zustimmung der Versammlung. Damit sind vom 1. Januar 1923 ab alle Hausgewerbetreibenden frank- und invalidenversicherungs-pflichtig. Einen ausführlichen Bericht erstattete der Vorstandsvorsitzende über die finanzielle Lage der Kasse. Danach sieht sich die Kasse einer Erhöhung der Beiträge notwendig durch Reichsgesetz ist eine Erhöhung der Grundbeiträge herauszuheben. Der Vorstand hat demzufolge den aufgestellten Vorschlag des täglichen Grundbeitrages auf M. 3600.— vom 19. Februar 1923 ab festgesetzt. Auszahlung des Krankengeldes und der anderen Leistungen nach den erhöhten Sätzen erfolgt am 5. März ab. Um die Rassenleistungen auf der Höhe zu erhalten, wurde der Antrag des Vorstandes, die Beiträge von 8 auf 9%, heraufzusetzen, einstimmig angenommen. Eine lange Ansprache entwarf der Bericht über die bereitwilligen Ausgaben für ärztliche Behandlung und Arzneikosten. Von den Mitgliedern wird unter allen Umständen eine Einschränkung dieser Ausgaben gefordert, da sonst die Beiträge ins Unangenehme steigen und die Leistungen der Kasse ungenügend werden. Jedemfalls müssen die Versicherten darauf achten, daß die ärztliche Tätigkeit nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird. Die enorme Verteuerung der Arzneien, Heilmittel und Verbandstoffe macht ebenfalls sparsamen Verbrauch nötig. Allgemeine Zustimmung fand die kostenfreie Anrechnung, daß die Kranken künftig bei Entnahme von Arzneien in den Apotheken ein Band für Glasgefäße und Flaschen hinterlegen. Beispielsweise erachtet die D. R. A. Leipzig mit Einführung dieser Maßnahme eine Ersparnis von mehreren Millionen Mark in einem Monat.

Betrifft Angehörige und Invalidenversicherung. Durch das Gesetz vom 10. 11. 1922 hat das Invalidenversicherungsrecht weitere bedeutende Änderungen erfahren. Vom 1. 1. 1923 ab besteht Versicherungspflicht, entweder nach der R. V. O. oder dem Angehörigenversicherungsgesetz, nie nebeneinander. Invalidenversicherungspflichtig sind jetzt nur noch Arbeiter, Gesellen, Hausgewerbetreibende, ferner die Schiffsbefehlshaber deutscher Seefahrzeuge und der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, sowie Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht unter das Angehörigenversicherungsgesetz fallen. Die unaltbar gewordenen Zustände bezüglich der doppelten Versicherungspflicht sind nun beboben. Es ist nun klar zu unterscheiden, wer Beiträge zur Angehörigen- oder zur Invalidenversicherung zu entrichten hat. Die bisher in § 1226 R. V. O. aufgeführten Personen, nämlich: Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angehörige in ähnlich gehobener Stellung, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge sowie die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bühnen- und Orchestermitglieder, die Lehrer und Erzieher, sind auf der Invalidenversicherung herausgenommen und ausschließlich der Angehörigenversicherung überwiesen worden, der sie ohnedies bereits angehörten, indem sie die Verdiensthöchstgrenze (M. 2000 jährlich) schon längst überschritten hatten. Bei Inkrafttreten des R. V. O. (1. Januar 1912) erreichten rund 1/3 der nach ihm Versicherten diese Verdienstgrenze noch nicht, für sie bestand also gleichzeitig noch die Invalidenversicherungspflicht. Diese Doppelversicherung ist somit jetzt wie schon oben angedeutet, beseitigt. Als wichtige Neuerung ist ferner der Wegfall der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren für den Eintritt in die Versicherung bei beiden Versicherungen hervorzuheben. Hierzu unterliegen der Versicherungspflicht auch die Personen, die a. B. nach erfüllter Schulpflicht im Alter von 14 bis 15 Jahren in ein Lohnverhältnis eintreten, d. h. wenn sie neben etwaigen Sachbezügen arbeitsfähig auch eine Entschädigung in Geld beziehen. Eine sehr wesentliche Neuerung ist der Wegfall der Altersrente. Es wird jetzt nur noch Invalidenrente gewährt nach Erfüllung des 65. Lebensjahres. Die Invalidität braucht dabei nicht nachgewiesen zu werden. Es ist nur erforderlich: ein Nachweis von 200 Beitragsmarken wovon mindestens 100 Beitragsmarken nötig sind. Sind weniger als 100 Beitragsmarken vorhanden, so müssen 500 Beitragswochen, gleichviel ob Pflicht- oder freim. Marken nachgewiesen werden. Die Wartzeit für die letzte Rente ist also wesentlich kürzer, als die Wartzeit für die frühere Altersrente, wozu 1200 Wochen, also 24 Jahre erforderlich waren. Die Erlangung der letzten Invalidenrente wird also erwerbsfähigen älteren Personen sehr erleichtert. Wer beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also am 1. Januar 1923, schon im Genuß einer Altersrente steht, kann an deren Stelle Antrag auf Invalidenrente stellen, welche wesentlich höher ist. Allerdings ist dabei zu beachten, daß